

|                                                                        |                                                         |                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                | Geschäftsbereich                                        | GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität                                                   |
|                                                                        | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 104 - Straßen und Verkehr                                                            |
|                                                                        | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Caroline Lücke<br>+49 202 563 5416<br>+49 202 563 4725<br>caroline.luecke@stadt.wuppertal.de |
|                                                                        | Datum:                                                  | 23.02.2024                                                                                   |
|                                                                        | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0204/24</b><br>öffentlich                                                              |
| Sitzung am Gremium                                                     |                                                         |                                                                                              |
| <b>18.06.2024 Ausschuss für Verkehr</b>                                |                                                         | <b>Beschlussqualität</b>                                                                     |
|                                                                        |                                                         | <b>Entscheidung</b>                                                                          |
| <b>Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Parken von LKW in Wohngebieten</b> |                                                         |                                                                                              |

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 09.11.2023.

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### Einverständnisse

Entfällt.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Im eingereichten Bürgerantrag wird eine Parkverordnung für die Stadt Wuppertal gefordert, die das Parken von Liefer- und Handwerkerfahrzeugen ab einer bestimmten Größe und Höhe in Wohngebieten generell untersagt. Die Forderung wird mit erhöhtem Parkdruck bzw. fehlender Sicht in Kreuzungen begründet.

Gemäß § 12 Absatz 3a Satz 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich unzulässig.

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden darüber hinaus die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Voraussetzung für verkehrsbeschränkende oder verbietende Eingriffe oder Verkehrsumleitungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung ist immer das Bestehen einer konkreten Gefahrenlage im Unterschied zu den generellen Gefahren des Straßenverkehrs.

Dass der Parkraumsuchverkehr durch größere Fahrzeugtypen erschwert werden kann, stellt keine solche Gefahr in diesem Sinne der StVO dar. In den verschiedenen Wohngebieten der Stadt ist der Parkdruck unterschiedlich ausgeprägt. Die Straßenverkehrsbehörde kann das Parken von LKW in Straßen mit erhöhtem Parkdruck und einem größeren Anteil an LKW unterbinden, dazu ist eine jeweilige Einzelfallabwägung notwendig. Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsraum allen Verkehrsteilnehmern/-innen zur Verfügung. Der Rat hat die Verwaltung damit beauftragt, in besonders von Parkdruck betroffenen Quartieren Parkkonzepte zu erstellen. Dabei sollen auch die Belastungen für die Anwohner/-innen durch gewerbliche Fahrzeuge Berücksichtigung finden.

Eine eventuelle Sichtbehinderung im Kreuzungsbereich kann nicht generell bei höheren Fahrzeugen unterstellt werden. In Kreuzungsbereich darf gemäß §12 Abs. 3 StVO nicht näher als 5 Meter an den Kreuzungspunkten der Fahrbahnkanten geparkt werden. Ein ordnungswidriges Parken kann vom Ordnungsamt durch die geltende Gesetzlage bereits geahndet werden. Bei konkreten Beschwerden werden Gefährdungslagen von der Straßenverkehrsbehörde vor Ort geprüft und geeignete Maßnahmen getroffen.

Gemäß § 8 Absatz 2 StVO darf beim Einbiegen in eine vorfahrtsberechtigte Straße nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist.

Weiterhin muss die Anlieferung für private Haushalte und Gewerbetreibende zur Versorgung in Wohngebieten sichergestellt werden.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es werden keine Maßnahmen getroffen.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

### **Zeitplan**

Entfällt

## **Anlagen**

01\_Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW